Neuregelungen im Schulverwaltungsgesetz (<u>SchVwG</u>)

FRAGEN & ANTWORTEN



I. Wahlen

1. Kann man angesichts der vielen Verzögerungen keine Übergangsfristen für die Umsetzung des SchVwG vorsehen?

Nein. Der Gesetzgeber hat in dem Änderungsgesetz, das er im Juli 2021 beschlossen hat, bewusst keine Übergangsfristen vorgesehen. Die Verwaltung ist gemäß Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG) als vollziehende Gewalt unmittelbar an Recht und Gesetz gebunden, kann sich also nicht darüber hinwegsetzen.

2. Müssen alle Wahlen im Schuljahr 2021/22 schon nach dem neuen SchVwG durchgeführt werden oder gibt es Übergangsfristen?

Es gilt die neue Fassung des <u>SchVwG</u>ohne Übergangsfrist (s. Antwort zu 1.). Gemäß § 82 Abs. 1 SchVwG sind seit dem 1. August 2021 alle Wahlen in Schule geheim durchzuführen.

3. Warum muss ein zeitaufwändiges geheimes Wählen in allen Gremien durchgeführt werden?

Das ist eine Entscheidung der Bremischen Bürgerschaft. Hintergrund ist der Gedanke, dass zum Zweck einer effektiven Demokratiebildung auch und gerade in Schule die Grundsätze freiheitlicher Wahlen, zu denen auch das Prinzip der geheimen Wahl zählt, nicht nur bekannt sein, sondern auch durchgängig praktiziert werden sollen.

4. An einigen Schulen ist in diesem Schuljahr noch offen gewählt worden. Müssen diese Wahlen wiederholt werden?

Nicht zwingend. Die Wahlen sind in diesem Fall zwar formal rechtswidrig erfolgt. Dies führt jedoch nicht direkt zur Unwirksamkeit der betreffenden Wahlen. Vielmehr ist eine Wahl nur dann unwirksam und muss wiederholt werden, wenn deren Rechtswidrigkeit formal festgestellt wurde. Das setzt die *Anfechtung* der Wahl durch die jeweiligen Wahlberechtigten voraus. Diese muss *innerhalb* einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und mit Begründung erfolgen.

Bei der Wahl der Vertreter:innen der Gesamtkonferenz erfolgt die Anfechtungserklärung gegenüber der Schulaufsicht (§ 10 Abs. 1 <u>GK-WahlO</u>).

Die Wahl der Vertreter:innen des Beirat des nichtunterrichtenden Personals (nuP) wird gegenüber dem/der Schulleiter:in angefochten (§ 12 <u>NuP-WahlO</u>).

Die Wahl der Elternvertreter:innen kann bei dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats angefochten werden (§ 17 EVVO).

Die Wahlen der Schülervertreter:innen können bei der Beratungslehrkraft, falls diese fehlt bei dem/der Schulleiter:in angefochten werden (§ 15 <u>SchülWahlO</u>).

5. Wer stellt die Gültigkeit der Wahlen fest?

Die Gültigkeit einer Wahl wird nicht ausdrücklich festgestellt. Vielmehr wird nur die Ungültigkeit festgestellt, wenn eine Wahl zu Recht angefochten wurde. Solange eine Wahl nicht für ungültig erklärt wurde, ist sie generell gültig.

6. Sind alle Klassenelternsprecher:innenwahlen hinfällig, wenn nicht alle Vertretungen neu gewählt sind?

Nein. Es gilt das oben zu I.3. Dargestellte. Stellvertreter:innen können im Übrigen jederzeit nachgewählt werden.

7. Sind die Wahlordnungen wie die EVVO nicht hinfällig, da diese auf dem alten SchVwG basieren?

Nein. Die Wahlordnungen für Eltern, Schüler:innen, Mitglieder der Gesamtkonferenz und das nichtunterrichtende Personal gelten so lange fort, bis sie durch die zuständige Verordnungsgeberin, also die Senatorin für Kinder und Bildung, aufgehoben werden. Sie werden schnellstmöglich, voraussichtlich im Frühjahr 2022, durch Neufassungen ersetzt.

Die Regelungen der Wahlordnungen werden aber durch die Neuregelungen im SchVwG überschrieben. Das bedeutet, dass die Regelungen in den Wahlordnungen, die etwa eine offene Wahl erlauben, nicht mehr anzuwenden sind.

II. Verfahrensregelungen

1. Was ist mit einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung gemeint?

Das bedeutet, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für einen Beschluss nicht ausreicht. So müssen jetzt seit der Änderung des SchVwG bei bestimmten Themen in der Schulkonferenz mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Zweidrittelmehrheit) zustimmen.

Die Bereiche, die diesem qualifizierten Mehrheitserfordernis unterliegen, sind in § 33 Abs. 2 Satz 3 SchVwG aufgezählt.

2. Wie viele Mitglieder müssen anwesend sein, damit die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz beschlussfähig ist?

Wie schon bisher gilt für die Beschlussfähigkeit die Grundregel des § 89 Satz 1 SchVwG: Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Etwas Anderes gilt natürlich für die Entscheidungen der Schulkonferenz, die jetzt gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 SchVwG n.F. nur noch mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten getroffen werden können. Für diese Beschlüsse müssen naturgemäß auch mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder *anwesend* sein.

3. Was passiert, wenn das bei der Schulkonferenz dauerhaft nicht gegeben ist?

Sollte die Schulkonferenz trotz ordnungsgemäßer Einladung mehrmals in Folge nicht beschlussfähig sein, trifft – wie bisher schon – gemäß § 62 Abs. 2 SchVwG die Schulleitung die notwendigen Entscheidungen.

4. Wie lange haben die Schulkonferenz-Beschlüsse mindestens Gültigkeit? Könnten sie bereits in der folgenden Sitzung wieder gekippt werden?

Gremienbeschlüsse sind so lange gültig, bis sie sich entweder (durch Zeitablauf oder andere äußere Umstände) erledigen oder aber durch eine andere (rechtmäßige) Entscheidung des Gremiums ersetzt werden. Ein Antrag auf abweichende Entscheidung kann grundsätzlich jederzeit, also auch schon in der nächsten Sitzung des Gremiums gestellt werden. Die schulischen Entscheidungsgremien, insbesondere die Schulkonferenz, sollten sich aber ihrer Verantwortung für eine langfristige und verlässliche innerschulische Politik und eine nachhaltige Schulentwicklung bewusst sein und diesbezüglich einen möglichst graden Kurs fahren. Sollte dies nicht gelingen und der staatliche Unterrichts- und Erziehungsauftrag dadurch gefährdet werden, muss im Zweifel die Schulaufsicht steuernd eingreifen.

5. Sind vier Sitzungen der Schulkonferenz im Schuljahr Plicht?

Ja. § 33 Abs. 1 Satz 3 SchVwG sieht das in der Neufassung so vor. Es müssen aber nicht zwingend je zwei Sitzungen pro Halbjahr sein. Die Verteilung kann stattdessen flexibel an die schulorganisatorischen Bedürfnisse angepasst werden.

6. Ist es erlaubt, in einer Geschäftsordnung die Häufigkeit der Schulkonferenzen wieder auf zweimal pro Jahr zu beschränken?

Nein, nicht im Rahmen einer Geschäftsordnung. Möglich ist es aber, in Form einer schuleigenen Satzung nach § 23 Abs. 2 SchVwG, andere Formen der innerschulischen Entscheidungsfindung als die nach dem SchVwG vorgegebenen für eine Schule festzulegen. In diesem Zusammenhang könnte etwa auch die Sitzungshäufigkeit der Schulkonferenz abweichend geregelt werden.

7. Wann wird es eine aktuelle Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz geben?

So bald wie möglich, spätestens zum kommenden Schuljahr.

8. Soll die Gesamtkonferenz viermal im Jahr abgehalten werden, wenn noch keine Schulentwicklungsthemen final beschlossen werden können?

Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 SchVwG n.F. soll die Gesamtkonferenz in der Regel viermal in einem Schuljahr jeweils vor der Schulkonferenz zusammenkommen. Diese "Soll-Regelung" ist weniger strikt als die Regelung für die Schulkonferenz in § 33 Abs. 1 Satz 3 SchVwG. Sie ist als Grundprinzip zu beachten, ermöglicht aber Ausnahmen, wenn es dafür triftige organisatorische Gründe gibt.

Wenn aber die Schulkonferenz Themen behandelt, die im originären Zuständigkeitsbereich der Gesamtkonferenz liegen und daher von dieser vorbereitet werden müssen, so muss vor der entsprechenden Sitzung der Schulkonferenz eine Sitzung der Gesamtkonferenz stattfinden.

III. Entscheidungskompetenzen von Schulkonferenz und Gesamtkonferenz

1. Wie kann langfristige Schulentwicklung hinterlegt mit viel Erfahrung in Schule durch die Schulkonferenz-Beschlüsse eingeleitet werden, wenn zwei Drittel der Schulkonferenz eher kurzfristig und mit wenig Erfahrung mitentscheiden?

Schulentwicklung ist ein stetiger Prozess, an dem nach demokratischen Grundsätzen alle davon betroffenen Personengruppen beteiligt werden müssen. Der Erfahrung und der Fachkompetenz des pädagogischen Personals kommt hierbei selbstverständlich eine besondere Bedeutung zu. Zugleich haben naturgemäß auch die Nutznießer:innen von Schule, die Schüler:innen und ihre Eltern, ein großes Interesse an qualitativ hochwertigem Unterricht und einem positiven, angenehmen Schulklima. Der Umstand, dass diese Personengruppen in der Regel nicht so lange mit der Schule verbunden sind wie das Personal, mindert dieses Eigeninteresse nicht. Auch kann im Rahmen der innerschulischen Demokratie durchaus auch die Verantwortlichkeit für die nachfolgenden Generationen, für das über das eigene Interesse hinausgehende Gemeinwohl entdeckt und eingeübt werden. Damit Demokratie in Schule gelingen kann, sollte bei allen Personengruppen die grundsätzliche Bereitschaft bestehen, offen füreinander zu sein, darauf zu vertrauen, dass alle das Ziel einer bestmöglichen Schule verfolgen und dafür gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

2. Was ist mit "Grundsätzen zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden, inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenanzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen" in § 33 Abs. 2 Satz 3 und in § 36 Abs. 2 Nr. 10 SchVwG gemeint?

Diese Entscheidungskompetenz lag schon nach bisheriger Rechtslage bei der Schulkonferenz. Die Ergänzung "inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenanzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen" dient ausschließlich der Konkretisierung dieser Befugnis, nicht hingegen ihrer inhaltlichen Ausweitung.

Nach wie vor handelt es sich hier ausschließlich um die Mitbestimmung von Grundsätzen, *nicht* um Einzelfallentscheidungen. Es geht also nicht um die Zuteilung konkreter Entlastungsstunden an einzelne Lehrkräfte. Vielmehr geht es um die Festlegung von *Leitkriterien* für die Zuweisung der Stunden. Diese können zum einen inhaltlicher, also programmatischer Natur sein, etwa die Maßgabe, dass diese Ressourcen für bestimmte Zwecke eingesetzt werden sollen (z.B. Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Diversität, Inklusion etc.). Zum anderen können auch formale Vorgaben beschlossen werden, etwa zur prozentualen Aufteilung der Gesamtressource für verschiedene Zwecke oder zur Berechnung der Zuteilung im Hinblick auf die Art oder den Umfang der Tätigkeit, für die eine Entlastung gewährt werden soll.

Gegenstand der Entscheidung sind dabei stets nur diejenigen Stunden, die nicht bereits durch rechtliche Vorgaben gebunden sind. Rechtlich gebunden sind alle Stundenzuweisungen, die zur Erfüllung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafeln und zur Leitung der Schule gemäß §§ 3 ff der <u>Verordnung</u> über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben erforderlich sind.

3. In der Verordnung über die Verteilung von Leitungszeit stehen als Minimum nur sechs Stunden Anrechnung für den/die Schulleiter:in, vier Stunden für die Stellvertretung, zwei Stunden für weitere Mitglieder der Schulleitung. Mit so wenig Anrechnung kann man keine Schule leiten. Wenn die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz alle darüberhinausgehenden Stunden per Beschluss streichen könnten, hätten wir doch ein Problem?

Die in § 4 der <u>Verordnung</u> über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule vom 21. Juni 1982 (Brem.GBl. 1982, S. 179) in der Fassung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434) genannten Stundenzahl bezieht sich nur auf die Grundausstattung einer Schule. Diese wird nach dem Berechnungsmodell der <u>Anlage</u> zu dieser Verordnung mit den Faktoren Schüleranzahl und Lehrkräfteanzahl multipliziert. Die daraus folgende Stundenzahl ist die rechtlich gebundene Leitungszeit, die grundsätzlich nicht zur Disposition der Schulkonferenz steht. Lediglich bei einer Verteilung der Stunden unter den Berechtigten, die von der Regelzuweisung nach § 4 Satz 3 hin zum Modell nach § 4 Satz 4 der Verordnung abweicht, muss die Schulkonferenz zustimmen.

4. Worin liegt der Unterschied der Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen nach § 33 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, die nur eine einfache Mehrheit erfordert, zu einem Kooperations- und Integrationsvorhaben nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, die eine 2/3-Merheit nach sich zieht?

Bei den Kooperationen nach § 33 Abs. 2 Satz 4 SchVwG, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, handelt es sich um Kooperationen mit anderen Schulen und Institutionen der Region, das heißt konkret der Stadtregion (z.B. Bremen West). Alle anderen überregionalen Kooperationen unterfallen dem qualifizierten Mehrheitserfordernis nach § 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchVwG.

5. Das Thema Genehmigung Haushalt ist an Grundschulen problematisch, zumal unsere Schülervertreter:innen mitstimmen müssen und wir eine 2/3 Mehrheit benötigen.

An den Grundschulen sind die Schülervertreter:innen in der Schulkonferenz *nicht* stimmberechtigt. Sie haben nur eine beratende Stimme.

An den weiterführenden Schulen wurde für den wichtigen Bereich der Aufteilung der Haushaltsmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 SchVwG) das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit statuiert. Dadurch wird gewährleistet, dass diese Entscheidungen von einer hinreichend großen Mehrheit getragen und entsprechend legitimiert sind.

6. Entscheidet in Zukunft sowohl die Gesamtkonferenz als auch die Schulkonferenz, wie die Haushaltsmittel konkret investiert werden sollen?

Nein. Über die Aufteilung der Haushaltsmittel entscheidet gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 SchVwG allein die Schulkonferenz (mit absoluter 2/3-Mehrheit). Der Gesamtkonferenz steht hingegen keine entsprechende Kompetenz zu.

Die Zuständigkeit der Schulkonferenz bezieht sich dabei auf die grundsätzliche Aufteilung der finanziellen Mittel, nicht hingegen auf jegliche Einzelausgabe.

7. Bezieht sich der Zeitpunkt und die Durchführung von Studientagen auf Studientage für das Kollegium und/oder für die Schülerschaft?

Es besteht die Möglichkeit, dass Schulen nach Zustimmung der Schulkonferenz und des Elternbeirats einen sogenannten "Pädagogischen Tag" zur Schulentwicklung bei der Schulaufsicht beantragen können, der hier wohl mit "Studientag" gemeint ist. Der Unterricht entfällt an diesem Tag, eine Betreuung der Kinder ist zu gewährleisten. Der Tag (und damit die entsprechende Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz) wurde in der Praxis bislang nur für das Kollegium genutzt. Je nach Konzept könnte aber auch die Schülerschaft daran beteiligt werden. Auch für zusätzliche Studientage (in besonderen Fällen) ist eine Zustimmung der Schulkonferenz erforderlich.

8. Sind Schulinterne Lehrer:innenfortbildungstage-Tage (SchiLf) als Studientage zu verstehen?

Ja, eine Schilf ist als Studientag bzw. als Pädagogischer Tag zu verstehen.

9. Kann die Schulkonferenz den täglichen Unterrichtsbeginn auch behandeln und beschließen, wenn es vorher nicht Bestandteil einer Gesamtkonferenz war, z. B. auf einer Vollversammlung?

Der tägliche Unterrichtsbeginn fällt nach § 33 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 SchVwG in die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz. Die Gesamtkonferenz muss nicht zwingend zuvor damit befasst werden, weil es sich hier um ein schulorganisatorisches Thema handelt, das nur sekundär die fachlich-pädagogische Arbeit der Schule betrifft.

Die Initiative zur Befassung der Schulkonferenz mit diesem Thema kann jetzt auch aus einer Vollversammlung nach § 29 SchVwG heraus getätigt werden.

10. Gibt es für die Umsetzung einen vorgegebenen Zeitrahmen oder sind beliebige Unterrichtsstartzeiten vorstellbar?

An Ganztagsgrundschulen beginnt der Schultag (nicht zwingend der Unterricht) gemäß § 5 Abs. 2 GTSchulVO um 8 Uhr.

Im Übrigen gibt es dazu keine konkreten normativen Vorgaben. Ein Unterrichtsbeginn vor 7.30 Uhr oder nach 10 Uhr und ein Unterrichtssende nach 18 Uhr dürften allerdings als unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der Schüler:innen und Eltern generell unzulässig sein. Auch sollte der verpflichtende Schultag inklusive Pausen, Freistunden und unterrichtsergänzenden Elementen an Grundschulen nicht länger als acht Stunden, an weiterführenden Schulen nicht länger als neun Stunden dauern.

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände herrschen (Epidemie, Extremwetterlage oder Ähnliches) ist der Schulunterricht im Übrigen regelhaft so zu organisieren, dass die in den Stundentafeln vorgegebenen Wochenstunden erteilt werden.

IV. Erweiterte Rechte der Klassensprecher:innen an Grundschulen

1. Die Beteiligung von Grundschulkindern an innerschulischen Entscheidungen ist grundsätzlich gut, allerdings könnte die Umsetzung schwierig werden. Kann es keine anderen Formen der Beteiligung für Grundschulkinder geben?

Das Recht zur Teilnahme von Schülervertreter:innen an Sitzungen der Schulkonferenz auch an Grundschulen ist jetzt gesetzlich verankert. Die Grundschulen sind also verpflichtet, es nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Natürlich gehört dazu ein Lernprozess auf allen Seiten, der anfangs mit kleiner oder größeren praktischen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

2. Dürften die Grundschüler:innen ihre Stimme für die Schulkonferenz an die Kolleg:innen delegieren, die der Schülerbeirat leitet?

Zwar dürfen jetzt auch schon Grundschüler:innen an Schulkonferenz-Sitzungen teilnehmen, jedoch sind die Schülervertreter:innen an Grundschulen in der Schulkonferenz nicht stimmberechtigt. Sie haben nur eine beratende Stimme. Die Frage erübrigt sich damit.

3. An einigen Ganztagsschulen ist erst um 16 Uhr Schulschluss. Vorher können keine Konferenzen stattfinden. Ist das nicht zu spät für Grundschüler:innen?

Hier gilt es, mit allen Beteiligten gemeinsam einen gangbaren Lösungsweg zu finden. Richtigerweise müssen bei der Sitzungsplanung zukünftig auch die Bedürfnisse der Schüler:innen mitberücksichtigt werden. Eine lange Sitzung direkt nach einem langen Schultag wäre für die Kinder sicherlich eine Überforderung. Möglicherweise kann eine Sitzung mit dem Einverständnis der Elternvertreter:innen auch am frühen Nachmittag oder an den unterrichtsfreien Schulelternsprechtagen organisiert werden.

4. Wie handelt man, wenn die Eltern nicht einverstanden sind, dass die Kinder ihr Amt wahrnehmen?

Die Schule sollte versuchen, den Eltern den hohen Stellenwert der frühzeitigen und in den Bildungs- und Erziehungszielen des Bremischen Schulgesetzes verankerten Demokratieerziehung (§ 5 SchulG) nahezubringen. Demokratieerziehung wird am nachdrücklichsten durch eigene praktische Erfahrungen, durch Selbstwirksamkeit erlebt und langfristig verinnerlicht. Die Schule sollte auf die damit verbundenen Chancen für ihre Kinder hinweisen und die Eltern vielleicht sogar selbst zu eigenem Engagement bewegen. Sollte das nicht fruchten, kann auf die gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und zur Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens nach § 60 Abs. 2 SchulG hingewiesen werden. Letztlich kann aber das Einverständnis der Eltern zur Gremienmitarbeit ihres Kindes nicht erzwungen werden.

5. Besteht eine Aufsichtspflicht für die Kinder?

Grundsätzlich ja. Die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich auf alle Veranstaltungen, die unter schulischer Organisationshoheit stehen. Dazu gehören nicht nur der Unterricht und die Betreuung, Ausflüge und Klassenfahrten, sondern auch Arbeitsgemeinschaften und andere freiwillige Betätigungen von Schüler:innen in der Schule, also auch die Mitarbeit als Schülervertreter:in.

Die Aufsicht sollte jedoch gegenüber Schülervertreter:innen – altersangemessen – grundsätzlich zurückhaltend ausgeübt werden, insbesondere bei den Sitzungen des Schüler:innenbeirats. Nach Anleitung und Einführung der neuen Mitglieder dürfte es in aller Regel genügen, die Kinder nur stichprobenartig und bzw. nur bei Bedarf enger zu beaufsichtigen. Auch bei den Sitzungen der Schulkonferenz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Schülervertreter:innen währenddessen keiner besonderen Aufsicht durch Lehrkräfte oder andere Erwachsene bedürfen, sondern dass sie sich ihrem Alter entsprechend angemessen verhalten können. Sollte das nicht der Fall sein, sind pädagogische Lösungen zu suchen; bei anhaltenden Störungen kann die/der betreffende Schüler:in von der Sitzung ausgeschlossen werden.

6. Wird die Teilnahme an einer Schulkonferenz Grundschüler:innen nicht überfordern? Wie sieht es z.B. mit der Schweigepflicht aus?

Nach § 91 Abs. 1 SchVwG unterliegen bestimmte Themen tatsächlich der Vertraulichkeit. Das dürfte aber in der Schulkonferenz, die ja grundsätzlich schulöffentlich ist, nur sehr selten der Fall sein. Dann sind die Kinder nicht nur altersgerecht auf die Vorschrift des § 91 SchVwG hinzuweisen, sondern es sollte ihnen auch der Sinn und Zweck dieser Norm erläutert werden: Es geht darum, die Persönlichkeit, die Privatsphäre von anderen Menschen zu schützen und als Mitglied einer Konferenz seinen Teil dazu beizutragen, dass nicht alle in der Schule über sie und ihre persönlichen Probleme reden.

Dasselbe gilt für persönliche Fälle, die im Rahmen von Klassenkonferenzen behandelt werden, denn auch an diesen dürfen jetzt auch an Grundschulen Schülervertreter:innen (beratend) teilnehmen.

V. Zusammensetzung des Beirats des nichtunterrichtenden Personals

1. Warum wurde der Beirat des nichtunterrichtenden Personals vergrößert und im gleichen Zuge in seinem Einfluss dadurch eingeschränkt, dass ein:e Vertreter:in in der Schulkonferenz lediglich eine beratende Stimme hat?

Der Grund für diese Änderung liegt in der veränderten Sitzverteilung in der Schulkonferenz der weiterführenden Schulen. Durch die Einführung der Drittelparität hat sich die Anzahl der Sitze für das Schulpersonal verringert. An kleinen Schulen sind es nur noch drei Sitze, an den größten Schulen mit über 800 Schüler:innen sind es nur noch sechs Sitze. Wenn einer dieser Sitze wie früher für ein Mitglied des Beirats des nichtunterrichtenden Personals gesetzt geblieben wäre, so wäre diese Personengruppe im Vergleich zum pädagogischen Personal in der Schulkonferenz deutlich überrepräsentiert gewesen. Um das zu vermeiden, dem nichtunterrichtenden Personal aber dennoch weiterhin eine sichere Beteiligungsmöglichkeit zu gewähren, wurde der ständige Sitz für diese Personengruppe in der Schulkonferenz beibehalten und mit beratender Stimme versehen.

2. Gehören Assistenzkräfte externer Träger zum nichtunterrichtenden Personal?

Nein. Assistenzkräfte betreuen Schüler:innen und gehören deshalb der Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 5 SchulG entsprechend zu den Betreuungskräften. Sie sind gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SchVwG Mitglieder der Gesamtkonferenz.

3. Wie sieht es mit weiteren Personen aus, welche in der Schule täglich/wöchentlich mit den Kindern arbeiten?

Personen, die ehrenamtlich (z.B. als Lesehelfer:in) und/oder nur für ein bis zwei Stunden pro Woche oder noch seltener in der Schule tätig sind, gehören nicht zum Personal einer Schule. Sie sind weder Mitglieder der Gesamtkonferenz noch des Beirats für das nichtunterrichtende Personal.

4. Werden für die Mitarbeit im Beirat des nichtunterrichtenden Personals Arbeitsstunden angerechnet? Wie wird dieses mit den externen Arbeitskräften geregelt?

Nein. Die freiwillige Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und die Tätigkeit als Vertreter:in in der Schulkonferenz wird nicht als zusätzliche Arbeitszeit angerechnet. Das gilt sowohl für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst als auch für die Beschäftigten der externen Träger.

5. Wer beruft den Beirat ein?

Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals wird von dessen Vorsitzendem/r einberufen. Ist kein:e Vorsitzende:r und auch kein:e Stellvertreter:in im Amt, erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung durch den/die Schulleiter:in. Diese:r muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Hinweis auf die notwendigen Wahlen durch Bekanntmachung in geeigneter Form (z.B. Aushang im Schulgebäude) erfolgen.

6. Was passiert, wenn das nichtunterrichtende Personal nicht in die Schulkonferenz gewählt werden möchte?

Wenn sich kein Mitglied des nichtunterrichtenden Personals als Vertreter:in für den Sitz in der Schulkonferenz wählen lassen möchte oder gewählt wird, dann bleibt der Sitz unbesetzt. Die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz wird dadurch nicht beeinträchtigt.

VI. Eilfälle

1. Was passiert, wenn eine Gesamtkonferenz oder Schulkonferenz berufen wurde und eine Abstimmung nicht erfolgen kann, weil nicht genügend stimmberechtigte Gremienvertreter:innen anwesend sind? Werden die Themen zu Eilfällen erklärt?

Wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die aus Zeitgründen umgehend entschieden werden müssen, weil der Schulbetrieb andernfalls gefährdet wäre, dann trifft in der Tat der/die Schulleiter:in diese dringende Entscheidung gemäß § 39 SchVwG selbst.

In anderen Fällen, in denen keine Dringlichkeit besteht, ist das Thema in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Kommt es auch dann nicht zu einem Beschluss des zuständigen Gremiums, der aber für weitere innerschulischen Abläufe notwendig ist, dann entscheidet gemäß § 62 Abs. 2 SchVwG die Schulleitung.

2. Wer ist mit "einem Mitglied der jeweiligen Konferenz" in Eilfällen gemeint? Wie viele gibt es von diesen Mitgliedern, die berücksichtigt werden müssen?

Bei der näheren Bestimmung, wie viele Mitglieder der jeweils zuständigen Konferenz vor der Eilentscheidung zu befassen sind, kommt es auf die näheren Umstände an. Der/Die Schulleiter:in sollte nach Möglichkeit mindestens je eine:n Vertreter:in aller Personengruppen einbinden, jedenfalls aber mindestens eine:n Vertreter:in der von der Eilentscheidung primär betroffenen Personengruppe(n).

VII. Vollversammlung

Welche Situationen könnten eine Einberufung der Vollversammlung notwendig machen?

Eine Vollversammlung kann zu jedem Thema und Anlass einberufen werden. § 29 SchVwG enthält diesbezüglich keine Beschränkungen. Eine Notwendigkeit zur Einberufung einer Vollversammlung besteht grundsätzlich nicht; es handelt sich lediglich um eine Option zur innerschulischen Mitbestimmung. Ob und wann davon Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Konferenzen oder die jeweiligen Beiräte nach eigenem schulpolitischem Ermessen.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung Rembertiring 8-12 28195 Bremen www.bildung.bremen.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Maike Wiedwald 0421 361 2853 maike.wiedwald@bildung.bremen.de

Konzept, Inhalt & Text

Renate Raschen, Ulrike Rösler, Karsten Thiele

Layout

Janina Carmesin

Veröffentlichung

Oktober 2021

